

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten der Kleinkinder-Bewahranstalt

Kleinkinder-Bewahranstalt

Carlsruhe, 1839

Verwaltung des Vereins

[urn:nbn:de:bsz:31-272280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272280)

X. B.

45

Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse.

Da die Kleinkinderbewahranstalt eine Privatanstalt ist, gegründet durch einen Verein von Menschenfreunden, welche sich durch freiwillige Subscription verbindlich gemacht haben, für ihre Einrichtung und Erhaltung bestimmte jährliche Geldbeiträge oder Geschenke zu liefern, so ist es Jedem, welcher sich zu einem solchen Beitrag verbindlich macht, gestattet, diesem Vereine beizutreten, und Auswärtige sind so wenig ausgeschlossen als Fremde.

Die auf diese Weise bewilligten Geldbeiträge bilden den Hauptfond, aus welchem die Bedürfnisse der Anstalt bestritten werden, und von ihrem Betrage hängt, so lange die Anstalt nicht auf andere Weise im Stande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten, die größere oder geringere Ausdehnung derselben hauptsächlich ab. Jede andere Gabe, bestehe sie in was sie wolle, sobald sie nur als zweckmäßig anerkannt wird, wird mit dem größten Dank von der Verwaltung angenommen.

Verwaltung des Vereins.

Es vereinigen sich, um die Anstalt zu leiten und thätig zu unterstützen, dreißig Frauen, um abwechselnd dieselbe zu besuchen, und bei Austheilung der Suppe gegenwärtig zu seyn. Die austretenden werden von Seiten des Vorstandes durch neue ergänzt.

Aus diesen Frauen bildet sich ein Vorstand von

6—7 Mitgliedern, welche die Geschäfte der Verwaltung unter sich theilen, unter Zurathziehung und Beistand sachkundiger Männer. Alle Monate vereinigt sich der Vorstand, und in jedem Vierteljahr mit Zuziehung der übrigen mitwirkenden Frauen. In außerordentlichen Fällen finden besondere Sitzungen statt.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihren Beitrag jährlich oder vierteljährig zu entrichten, und können, was der Anstalt gewiß nur förderlich seyn wird, dieselbe jeder Zeit besuchen.

Jedes Jahr soll öffentlich Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden.

Angestellte Personen u. deren Wirkungskreis.

1. Eine Aufseherin.

Ihre Obliegenheit ist es:

- a) zu untersuchen, ob die Kinder regelmäßig und der Vorschrift gemäß in der Schule erscheinen, und die gemachten Beobachtungen dem Vorstand mitzutheilen,
- b) das Morgen-, Abend-, und Tischgebet zu verrichten;
- c) stets ein wachsames Auge auf die Kinder zu haben, diese zu leichten Handarbeiten, wie Stricken u. anzuleiten und besonders darauf zu halten, daß Reinlichkeit und Ordnung in der ganzen Anstalt gehandhabt werde, und